

## R e f e r a t

### des Provinzial-Verwaltungsraths an den Provinzial-Landtag,

betreffend den Antrag des Kreises Meisenheim auf Uebernahme der Kreisstraßen als Provinzialstraßen.

Am §. 11 des unterm 17. Januar 1876 genehmigten Regulativs betreffend die Vereinigung der in der Rheinprovinz bestehenden Bezirksstraßenfonds und der Fonds zur Unterhaltung der Staatsstraßen zu Einem Provinzialstraßenfonds ist die Uebernahme der Kreisstraßen des Kreises Weglar und des Kreises Meisenheim auf den Provinzialstraßenfonds künftiger Regulirung vorbehalten worden. Bis zur Uebernahme bleiben die Gemeinden des Kreises Weglar und des Kreises Meisenheim von der im §. 8 des Regulativs vorgesehenen Umlage zum Provinzialstraßenfonds befreit.

Schon im Mai 1876 wurde beim Landes-Direktor ein Antrag der Vertretung des Kreises Meisenheim auf Uebernahme der Kreisstraßen in den Provinzialstraßenverband vorgebracht, der bei der näheren Instruirung Seitens der zuständigen königlichen Regierung zu Coblenz aufs Wärmste unterstützt worden ist.

Die Fürsorge für den Straßen- und Wegebau in dem vormaligen Oberamtsbezirke Meisenheim ist durch eine landgräfliche Verordnung vom 9. Juli 1838 geregelt, welche noch Gültigkeit hat.

Nach §. 1 dieser Verordnung sind die öffentlichen Wege im Oberamte Meisenheim entweder Staatsstraßen, oder Oberamtsstraßen, oder Vicinalwege.

Zu Staatsstraßen, deren Aufbau, Wiederaufbau und Unterhaltung ausschließlich auf Kosten der Staatsstraße geschieht, sind im §. 2 der gedachten Verordnung erklärt:

1. Die Glanstraße, soweit sie das Gebiet des vormaligen Oberamtes durchläuft von der Bayerischen Grenze bei Medard bis zur Preussischen Grenze bei dem Orte Oberstreit.
2. Die Rahestraße bei Baerenbach oberhalb der Stadt Kirn.

Diese Straßen sind bereits kraft des Dotationsgesetzes vom 8. Juli 1875 in den Provinzialstraßenverband übergegangen.

Für Oberamtsstraßen (jetzt Kreisstraßen) deren Aufbau, Wiederherstellung und Unterhaltung unter Beihülfe der Staatskasse von dem Oberamte Meisenheim resp. von sämtlichen Gemeinden desselben zu geschehen hat, sind im §. 3 der Verordnung erklärt:

1. Die Straße von der Glanstraße bei der Stadt Meisenheim über Breitenheim, Beckenbach, Hundsbach, Becherbach und Bärenbach bis zur Rahestraße.
2. Die Straße von Meisenheim über Raumbach, Rauchsied, Meddersheim, Merzheim bis an die Preussische Grenze bei Martinstein.
3. Die Straße von der Glanstraße bei Meisenheim ab bis zur Bayerischen Grenze nächst dem Orte Callbach.

In Ansehung dieser Straßenzüge, auf welche es vorwiegend allein ankommt, ist im §. 5 der mehrgedachten Verordnung vom 9. Juli 1838 bestimmt, daß die Staatskasse bei deren Aufbau und Wiederherstellung

- a) die Kosten der technischen Anordnung, Leitung und Beaufsichtigung der Arbeiten;
- b) die Kosten der Kunstarbeiten als namentlich der Brücken und Kanäle, endlich

c) die Kosten für Anschaffung der erforderlichen Baugeräthschaften zu tragen hat, während das Oberamt

a) die Kosten der Anschaffung und Befuhr der erforderlichen Materialien;

b) die Kosten des Planirens und Versteinens;

c) die Entschädigung für das zur Straße abzutretende Gelände und endlich

d) die sämmtlichen Kosten der künftigen Unterhaltung zu bestreiten hat.

Die einzelnen betreffenden Gemeinden haben

a) Das Pflaster der Ortsstraßen, durch welche die Oberamtsstraßen ziehen, nach wie vor herzustellen und zu unterhalten, auch

b) die Oberamtsstraßen selbst, soweit und so lange deren neuer Aufbau nicht vollendet ist, innerhalb ihrer respectiven Gemarkungen in fahrbarem Zustande zu erhalten.

Die vorstehend der Staatskasse auferlegten Verpflichtungen sind ebenfalls in Folge des Dotationsgesetzes vom 8. Juli 1875 auf den Rheinischen Provinzialverband übergegangen.

Zur Bestreitung der dem Oberamte auferlegten Verpflichtungen hinsichtlich der Oberamtsstraßen (Kreisstraßen) wurden nach der Bestimmung im §. 6 l. c. jährliche Zuschläge zu der Gesamtsumme der direkten Steuern des Oberamts aufgebracht und mit den Letzteren mit der Maßgabe erhoben, daß diese Zuschläge in einem Jahre die Summe von 15% der direkten Gesamtsteuer nicht übersteigen durften.

Auf der Basis dieser gesetzlichen Bestimmungen hat sich bezüglich der in Betracht zu ziehenden Oberamtsstraßen (jetzt Kreisstraßen) ein thatächliches Verhältniß gebildet, welches im Wesentlichen nach einer Denkschrift des Landraths zu Meisenheim vom 5. September 1876 nachstehend dargestellt ist.

1. Die Kreisstraße von der Glanstraße bei Meisenheim ab über Breitenheim, Beckenbach, Hundsbach, Becherbach, Krebsweiler zu der nach Kirn führenden Nahestraße.

Der Straße ist, soweit sie von Becherbach zur vormaligen Grenze mit Preußen geht, durch landgräfliche Verfügung aus dem Jahre 1855, wohl in Folge der durch den Bau der Rhein-Nahe-Bahn veränderten Verkehrsverhältnisse, eine veränderte Richtung, anstatt der zuerst projectirten über Bärenbach, gegeben worden.

Die Länge dieser völlig ausgebauten Kreisstraße beträgt 18,420 Meter, ihre Breite zwischen den Gräben oder Kronbreite mißt 6,60 Meter, von denen 4,60 Meter auf die Fahrbahn und je 1 Meter auf die beiden Baukette kommen.

Die Straße, welche in den Decennien 1840 und 1850 nach den Regeln, die bei Kunststraßenbauten im früheren Oberamte Meisenheim Anwendung fanden, gebaut wurde, durchzieht das von der Wasserscheide zwischen Nahe und Glan bei Hundsbach nach dem Glauthal führende Thal, welches von dem Beckenbach durchflossen wird, mit einer mäßigen Steigung, die an den steileren Stellen 4% nicht übersteigt, folgt dann, nachdem sie besagte Wasserscheide überstiegen hat, in einem gleichmäßigen Gefälle bis zu 5% dem nach der Nahe führenden Becherbachthal und mündet an der Kreisgrenze in die Provinzialstraße, welche von hier aus durch den Bann von Kirn im Kreise Kreuznach, nach der Nahestraße führt.

Die Fahrbahn der Straße besteht aus einem beiderseits von Randsteinen begrenzten Steingestüß mit Pack- und Decklage. Der Untergrund und die Baukette sind aus dem Materiale des Bodens, den die Straße durchzieht, hergestellt, welcher theils aus Kies, theils aus leichtem oder schweren Lehmboden besteht.

Die bei der Unterhaltung der Straße zur Verwendung kommenden Steine sind Melaphyr und Wacken aus dem Rahebett.

Zu beiden Seiten der Straße, soweit solche im Abtrag liegt, sind Gräben gezogen und das Straßengelände ist mit Grenzsteinen versehen. Da, wo es anging, haben überall an der Straße Baumpflanzungen stattgefunden. Auf der ganzen Straße befinden sich 12 Brücken mit mehr als 1 Meter und 58 Durchlässe unter 1 Meter Weite, außerdem sind zwei größere Schutzmauern vorhanden.

Die Straße ist im Allgemeinen in einem guten Zustande, zur Beseitigung von Beschädigungen, welche das vorjährige Hochwasser angerichtet, sind die nöthigen Einleitungen getroffen, namentlich auch zur Erneuerung der Brücke über den Seckenbach bei Breitenstein, soweit die Kosten der Provinz zur Last fallen, der erforderliche Credit aus dem Provinzialstraßenfonds bewilligt worden.

An der Straße sind gegen einen Jahresgehalt von zusammen 780 Mark zwei Straßenwärter angestellt; die jährlichen Unterhaltungskosten für die Straße betragen bisher nach einem Durchschnitte der letzten 8 Jahre 2520 Mark incl. vorgenannter Wärterkosten.

Der Verkehr auf der fraglichen Straße ist im Allgemeinen nicht unbedeutend. Nicht nur die Ortschaften des Kreises Meisenheim, welche an oder in der Nähe der Straße belegen sind, sondern auch eine große Anzahl von Ortschaften des Kreises St. Wendel und der Bayerischen Pfalz benutzen die Straße ganz oder theilweise zur Erreichung der Stadt Kirn und ihrer Eisenbahnstation einerseits und der Stadt Meisenheim mit der Eisenbahnstation Staudernheim andererseits. Auf die Straße münden im Kreise Meisenheim insbesondere 6 Vicinalwege.

Die Gegenstände des Verkehrs sind vorzugsweise Getreide, Vieh, Wein, Bier, Lohrinde, Kalk, Bruchsteine, behauene Pflaster- und Bausteine u.

2. Die Kreisstraße von Meisenheim über Meddersheim nach der Kreisgrenze bei Martinstein wird nach ihrer völligen Fertigstellung eine Länge von 19,711 Meter haben, wovon zur Zeit 15,321 Meter ausgebaut und 4,390 Meter unausgebaut sind.

Der unausgebaute Theil der Straße besteht aus drei Strecken, nämlich eine Strecke von 490 Meter zwischen Meisenheim und Raumbach, eine solche von 2400 Meter von Meddersheim bis zur Gemarckungsgrenze gegen Merxheim und die Strecke von Merxheim bis zur Kreisgrenze gegen Martinstein mit 1500 Meter.

Die fertige Straßenstrecke von Meisenheim nach Meddersheim hat eine Breite zwischen den Gräben oder Kronbreite von 5,60 Meter, wovon je 0,75 Meter auf die beiden Bankette kommen, so daß für die Fahrbahn 4,10 Meter erübrigen, während die fertige Strecke zwischen Meddersheim und Merxheim eine Kronbreite von 5,70 Meter besitzt und zwar 1,20 Meter Bankette und 4,50 Meter Fahrbahn.

Erstere Strecke wurde in den Jahren 1850—1860 und die letztere in den Jahren 1869—1871 erbaut.

Der fertige Theil der ganzen Straße, welche zwischen Meisenheim und Raumbach dem Glanthal folgt, dann durch das Raumbachthal über die Wasserscheide zwischen Nahe und Glan und durch das Thal des Hottenbach nach Meddersheim führt, von wo sie dem Nahethal folgt, ist in Gräben gelegt und nach den Regeln des Kunststraßenbaues, wie sie im vormaligen Oberamte Meisenheim geltend waren, erbaut, indem die Fahrbahn fundamentirt, gedeckt und von Randsteinen begrenzt ist.

Das Gefälle der Straße in den genannten Thälern beträgt in Maximum 4—5%. Auf- und Abträge sind auf der ganzen Linie nur mäßige, da die allmähliche Ansteigung der beiden Thäler den Bau größtentheils auf der Thalsohle gestattete.

Der Straßenkörper excl. der Versteinerung besteht aus dem Materiale des Bodens, den die Straße durchzieht, einem leichten Lehmboden, und die Versteinerung ist durch Anwendung von Melaphyr erfolgt, welcher sich in benachbarten Steinbrüchen vorfindet.

Im Straßenzuge befinden sich 4 Brücken über 1 Meter und 55 Durchlässe unter 1 Meter Breite.

Die Grenzen des ausgebauten Theiles der Straße sind ausgesteint und, wo es die Bodenverhältnisse gestatten, haben Baumpflanzungen stattgefunden.

Die beiden an der Straßenstrecke angestellten Wärter beziehen ein fixes Einkommen von 545 Mark, die jährlichen Unterhaltungskosten der Straße incl. dieser Gehaltscompenzen der Wärter haben nach einem Durchschnitte der letzten 4 Jahre 2065 Mark betragen.

Die unfertige Straßenstrecke zwischen Meisenheim und Raumbach ist zwar planirt, in Gräben gelegt und von derselben Breite, wie der fertige Theil, allein der aus alten Zeiten vorhandene Grundbau ist so mangelhaft, daß derselbe wohl gänzlich erneuert werden muß.

Ähnlich verhält es sich mit der unfertigen Straßenstrecke zwischen Meddersheim und Merzheim, nur ist dieselbe nicht in Gräben gelegt und der alte Grundbau befindet sich in noch schlechterem Zustande.

An der projektirten Straßenstrecke von Merzheim bis Martinstein ist bis jetzt noch nichts geschehen; der dajelbst vorhandene  $3\frac{1}{2}$  Meter breite Feldweg diente bisher zur Fortsetzung des Verkehrs. Trogdem bei Martinstein keine Brücke über die Nahe führt, alles Fuhrwerk vielmehr das Bett dieses Flusses passiren muß, ist dieser Verkehr, namentlich von Meddersheim nach Martinstein ein sehr reger. Nach Fertigstellung der ganzen Straße, einschließlich der besagten Brücke, wird derselbe wesentlich zunehmen, da der Straßenzug in der inzwischen ausgebauten und auf den Provinzialstraßensonds übernommenen Kellenbachstraße seine Fortsetzung nach dem Hundsrück findet. Die Gegenstände des Verkehrs auf der Straße sind dieselben, wie bei der sub 1 genannten Straße.

3. Die Kreisstraße von der Glanstraße bei Meisenheim bis zur Bayerischen Grenze gegen Callbach hat eine Länge von 2120 Meter und eine Breite zwischen den zu beiden Seiten führenden Gräben von 7 Meter nämlich 5 Meter Fahrbahn und je 1 Meter Bankett. Dieselbe wurde im Jahre 1840 nach den damaligen Grundsätzen des Kunststraßenbaues auf der Thalsohle gebaut und besitzt ein mäßiges Gefälle. Beim Bau der Straße hat zwischen den Randsteinen eine Versteinerung stattgefunden, die durch den Kreis mit einem jährlichen Aufwande von 330 Mark incl. der Kosten für den Aufseher nach dem Durchschnitte der letzten 8 Jahre unterhalten worden ist.

Das Unterhaltungs-Material besteht auch hier aus Melaphyr, der in benachbarten Brüchen entnommen wird. Auf der Straße, welche in Gräben liegt, befinden sich keine Brücken, wohl aber 11 Durchlässe unter 1 Meter Breite.

Die Grenzen der Straße sind ausgesteint und überall, wo es anging, Baumpflanzungen vorhanden.

Als Straßenwärter fungirt der Provinzialstraßen-Aufseher gegen eine Jahresvergütung von 42,86 Mark.

Bei einer im November v. J. stattgefundenen Vereisung der Straßen des Kreises Meisenheim durch Commissare der provinzialständischen Verwaltung fand sich der vorerörterte Inhalt der Denkschrift des Landraths im Allgemeinen bestätigt. Dem über die Vereisung aufgenommenen Protokolle ist insbesondere noch zu entnehmen, daß:

1. Ein Straßen-Inventar gänzlich mangelt;

2. Der Verkehr auf den Straßen Mangels industrieller Etablissements nicht sehr bedeutend erscheint, und zumeist aus landwirthschaftlichem Fuhrwerk besteht;

3. Die Breite der Straßen durchweg den Anforderungen des Straßen-Regulativs vom 17. Januar 1876 nicht entspricht, und nur an einigen Stellen der Normal-Vorschrift desselben genügt.

4. Die Nummerirung der Straße nicht erfolgt, dagegen die Stationirung anstatt auf 100 Meter auf je 75 Meter bewirkt ist;

5. Die Böschungen durchweg zu steil, jedoch meistens bewachsen sind, so daß dadurch schon den Thalkutschungen vorgebeugt ist; daß ferner die Bergböschungen vieles zu wünschen ließen, zumal die Gräben überall nicht die gehörige Breite und Tiefe haben, oft sogar, wo sie unbedingt nöthig, gar nicht vorhanden sind;

6. Die Brücken und Durchlässe im Allgemeinen dürftig ausgeführt sind;

7. Die Schutzvorrichtungen, selbst bei ganz hohen Thalböschungen gänzlich fehlen, und die zum Schutze gepflanzten Bäume ihren Zweck verfehlen, da sie unter den Bankettkanten in die Böschungen gepflanzt sind; !

8. Die Steigungsverhältnisse, wenn sie auch nicht überall den Normalvorschriften für Provinzialstraßen entsprechen, im Allgemeinen für den Verkehr genügen, was sich im Speziellen erst beurtheilen lassen wird, wenn ein Straßen-Inventar vorgelegt ist;

9. Die Breite der Steinbahn im Allgemeinen für den Verkehr genügt, die Unterhaltung derselben aber höchst dürftig geschehen ist, weshalb bedeutende Profilschüttungen in nächster Zeit ausgeführt werden müssen;

10. Endlich für die nicht ausgebaute Strecke zwischen Meisenheim und Raumbach ein älteres Projekt vorliegt, für die Strecken von Meibersheim bis bei Merxheim und von Merxheim bis zur Kreisgrenze bei Martinstein aber ein Projekt noch ganz fehlt.

Es läßt sich nach dem Vorgesagten nicht verkennen, daß die Leistungen des Kreises Meisenheim für seine Kreisstraßen hinter den gewöhnlichen Anforderungen, welche zur Zeit an Provinzialstraßen gestellt werden, sowohl was den Ausbau, als was die Unterhaltung betrifft, zurückgeblieben sind — der Kreis hat auch beispielsweise im Durchschnitte der letzten Jahre auf die Straßen nur  $2520 + 2065 + 330 = 4915$  Mark jährlich aufgewendet, während er pro 1876 zur Provinzialstraßen-Umlage 11,611 Mark 51 Pf. beizutragen gehabt haben würde, wenn seine Kreisstraßen bereits zu Provinzialstraßen erklärt gewesen wären.

Der Provinzial-Verwaltungsrath hat hiernach, als ihm die vorliegenden Fragen zur Beschlussfassung vorgelegt wurden, geglaubt, dem Kreise den Eintritt mit seinen Kreisstraßen in den Provinzialstraßenverband nicht verschließen zu dürfen und rücksichtlich der bereits ausgebauten Straßenstrecken von den Mängeln bei der Anlage und dem Ausbaue der Straßen, namentlich was Breite und Steigungs-Verhältnisse angeht, absehen zu müssen, weil nicht zu bestreiten ist, daß zufolge der früheren Landesgesetzgebung des vormaligen Oberamtes Meisenheim der Neubau stattgefunden hat und es unbillig sein würde, auf Erfüllung der jetzigen strengeren Anforderungen zu bestehen, zumal die Art des Ausbaues für die bestehenden Verkehrsverhältnisse genügend zu achten ist.

Dagegen erscheint es sachgemäß, auf Beseitigung der Mängel der laufenden Unterhaltung der ausgebauten Straßen durch den Kreis vor Uebernahme der Kreisstraßen zu bestehen, weil der Provinz nicht angeonnen werden kann, für die bisherige mangelhaft geübte Unterhaltungspflicht des Kreises aufzukommen.